



## **AG 12: Die Beratung im Einzelfall nach dem BtBG**

Holger Marx; Moderation: Uli Wöhler

### **Betreuungsvermeidende Beratung und Unterstützung aus Sicht der örtlichen Betreuungsbehörden/Betreuungsstellen**

Betreuungsvermeidende Beratung und Unterstützung nach § 4 Betreuungsbehördengesetz (BtBG) ist nur dann effektiv und erfolgversprechend, wenn ausreichende regionale Hilfs- und Versorgungsstrukturen vorhanden sind. Diese Strukturen müssen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Betreuungsbehörden/Betreuungsstellen bekannt und zugänglich sein. Idealerweise bestehen eine enge Vernetzung und ein kollegialer fachlicher Austausch. Dies gilt nicht nur für innerbehördliche Kooperationspartner und Hilfeanbieter wie beispielsweise Träger der Eingliederungshilfe oder Job-Center. Gerade auch die anderen Anbieter außerhalb der kommunalen Gebietskörperschaften, beispielsweise bei freien Trägern und Sozialdiensten, sind bedeutend, da zudem nicht selten von diesen die Initiative zur Anregung einer rechtlichen Betreuung ausgeht.

Im Spannungsfeld von Verfahrensverantwortung der Betreuungsbehörden/Betreuungsstellen und Fallverantwortung der Kooperationspartner sind tragfähige Vereinbarungen und verbindliche Absprachen wichtig. Gleichfalls ist es unerlässlich, mit den Amtsgerichten die Verfahrensabläufe abzustimmen und zu regeln, unter welche Voraussetzungen und wann eine Information oder eine Stellungnahme der Betreuungsbehörde/Betreuungsstelle erfolgt.

In der Arbeitsgruppe werden die vorgenannten Thesen erörtert und vertieft und aus der Sicht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Betreuungsbehörden/Betreuungsstellen

- die Möglichkeiten und Grenzen der betreuungsvermeidenden Beratung und Unterstützung beleuchtet
- Hürden und Barrieren aufgezeigt und mögliche Strategien entwickelt, diese zu umgehen
- Ideen vorgestellt, wie eine erfolgreiche Umsetzung von § 4 BtBG erfolgen kann.

Im kollegialen Austausch soll ein Schwerpunkt auf Best-Practice-Beispielen von Betreuungsbehörden oder Betreuungsstellen liegen, die bereits erfolgreich schwerpunktmäßig betreuungsvermeidend tätig sind - oder schon vor den Neuregelungen des BtBG waren.

Holger Marx